

Entgeltregelung

Gemäß Magistratsbeschluss der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vom 23. November 2022 wurde folgende Entgeltregelung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, des Bürgerzentrums Lisperhausen einschließlich Kegelbahn, Vereins-, Gruppen- und Jugendräume, der Sporthäuser, der Feuerwehrgerätehäuser, der Räumlichkeiten der ehemaligen Heienbachschule sowie der ehemaligen Altenstube im neuen Rathaus beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltregelung gilt für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, des Bürgerzentrums Lisperhausen einschließlich Kegelbahn, Vereins-, Gruppen- und Jugendräume, der Sporthäuser, der Feuerwehrgerätehäuser, der Räumlichkeiten der ehemaligen Heienbachschule sowie der ehemaligen Altenstube im neuen Rathaus mit deren Einrichtungen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.

- **Dorfgemeinschaftshäuser** im Sinne dieser Entgeltregelung sind:
alle Dorfgemeinschaftshäuser in den einzelnen Stadtteilen
- **Bürgerzentrum im Stadtteil Lisperhausen**
- **Sporthäuser** im Sinne dieser Entgeltregelung sind:
Sporthaus im Stadtteil Braach, Sporthaus im Stadtteil Lisperhausen und Sporthaus im Stadtteil Schwarzenhasel
- **Feuerwehrgerätehäuser** im Sinne dieser Entgeltregelung sind:
alle Feuerwehrgerätehäuser in den einzelnen Stadtteilen sowie das in der Kernstadt. Die Räumlichkeiten der Feuerwehrgerätehäuser sollen nur an Mitglieder der Feuerwehrvereine vermietet werden.
- **Räumlichkeiten der ehemaligen Heienbachschule** (Turnhalle und Klassenräume)
- **Ehemalige Altenstube** im neuen Rathaus.

Die Räumlichkeiten der ehemaligen Heienbachschule sowie der ehemaligen Altenstube im Rathaus werden nur für entgeltfreie Nutzungen gemäß § 3 sowie für wiederkehrende Kurse gemäß § 2 der Entgeltregelung vermietet.

...

§ 2 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Für die Dorfgemeinschaftshäuser Seifertshausen und Dankerode:

volles Tagesentgelt	= 90,00 €
unmittelbar darauffolgender ganzer Tag	= 65,00 €
halbes Tagesentgelt	= 45,00 €

Für das Dorfgemeinschaftshaus Atzelrode:

volles Tagesentgelt	= 65,00 €
unmittelbar darauffolgender ganzer Tag	= 50,00 €
halbes Tagesentgelt	= 35,00 €
Nutzung des Grillunterstandes zusätzlich	= 12,00 €

Für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Erkshausen, Mündershausen, Schwarzenhasel:

volles Tagesentgelt	= 100,00 €
unmittelbar darauffolgender ganzer Tag	= 75,00 €
halbes Tagesentgelt	= 50,00 €

Für das Dorfgemeinschaftshaus Braach:

Nutzung des großen Saals:

volles Tagesentgelt	= 100,00 €
unmittelbar darauffolgender ganzer Tag	= 75,00 €
halbes Tagesentgelt	= 50,00 €

Nutzung der beiden jeweiligen Vereinsräume:

volles Tagesentgelt	= 60,00 €
+ Pauschale für Strom	= 10,00 €
unmittelbar darauffolgender ganzer Tag	= 45,00 €
+ Pauschale für Strom	= 10,00 €
halbes Tagesentgelt	= 30,00 €
+ Pauschale für Strom	= 5,00 €

...

Für das Bürgerzentrum Lisperhausen:

Nutzung des Saals:

volles Tagesentgelt	=	110,00 €
unmittelbar darauffolgender ganzer Tag	=	85,00 €
halbes Tagesentgelt	=	55,00 €

Nutzung des Vereinsraums:

volles Tagesentgelt	=	60,00 €
unmittelbar darauffolgender ganzer Tag	=	45,00 €
halbes Tagesentgelt	=	30,00 €

Kegelraum bzw. -bahn im Bürgerzentrum Lisperhausen

Für die Nutzung der Kegelbahn sind pro Stunde 12,00 € zu zahlen.
Stromkosten enthalten!

Die Nutzung des Kegelraumes außerhalb der Kegelbahnnutzung beträgt:	
Tagesentgelt	= 60,00 €
Zuzüglich Stromkosten nach Verbrauch!	

Für die Sporthäuser in den Stadtteilen Braach, Lisperhausen und Schwarzenhasel gilt:

volles Tagesentgelt	=	60,00 €
unmittelbar darauffolgender ganzer Tag	=	45,00 €
halbes Tagesentgelt	=	30,00 €

(2) Der gebührenpflichtige Veranstaltungstag (bei vollem Tagesentgelt) beginnt in der Regel um 18.00 Uhr des Vortages und endet um 10.00 Uhr des Folgetages.

(3) Unter dem halben Tagesentgelt ist die Benutzung bis zu 4 Stunden zu verstehen (z. B. Beerdigungen, Taufen). Vor- und Aufräumarbeiten finden am Nutzungstag statt.

(4) Das Entgelt für den unmittelbar darauffolgenden Tag ist anzuwenden, z. B. beim Hochzeits-Nachkaffee.

(5) Zuzüglich zu dem Tagesentgelt sind Stromkosten in Höhe von 0,50 €/kWh zu zahlen.

(6) Feuerwehrgerätehäuser

Das Entgelt beträgt pauschal 60,00 € pro Nutzungstag. Darin enthalten sind die Kosten für Wasser, Abwasser und Strom. Die Räumlichkeiten der Feuerwehrgerätehäuser sollen nur an Mitglieder der Feuerwehrvereine vermietet werden.

...

(7) Das Entgelt für **wiederkehrende Nutzer** (auch gewerblich z. B. Yoga-Kurse, Krankengymnastik, Tanzschule etc.) beträgt pro Zeitstunde 12,00 € (inkl. Wasser-/Abwasser-/Stromkosten) und für jede weitere halbe Stunde 6,00 € für den in § 1 genannten Geltungsbereich. Vorbereitungs- und Abräumarbeiten fallen auch unter diese entgeltspflichtige Nutzungszeit.

§ 3 Entgeltfreie Nutzungen

(1) Bei folgenden Veranstaltungen werden die entsprechenden benötigten Räumlichkeiten Einrichtungen **entgeltfrei** zur Verfügung gestellt.

- Sitzungen der gemeindlichen Organe und deren Fraktionen,
- Versammlungen, gemeinnützige Aktionen und dergleichen, der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen,
- Veranstaltungen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda,
- Veranstaltungen und Sitzungen der örtlichen Feuerwehren sowie überörtlicher Organisationen der Feuerwehr,
- Sitzungen und Versammlungen der örtlichen Vereine,
- Übungsstunden der örtlichen Vereine, soweit sie keinen gewerblichen Charakter haben und für die kein Teilnehmer-/Eintrittsgelt erhoben wird.
- Sitzungen der Kirchengemeinde, kein regelmäßiger Gottesdienst.

(2) Nach der Nutzung ist von diesen Nutzern eine gründliche Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten vorzunehmen.

(3) In abweichenden Sonderfällen, die in dieser Entgeltregelung nicht geregelt sind, entscheidet der Magistrat im Einzelfall über die Höhe des Entgeltes.

§ 4 Nutzungsverbot

(1) Räumlichkeiten für gewerbliche Tätigkeiten, Discoververanstaltungen sowie an extreme Parteien oder Gruppen werden nicht zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall ist dies schriftlich anzumelden.

(2) Das Poltern (Werfen von Flaschen, Porzellan etc.) ist in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück der Einrichtungen gemäß § 1 verboten.

§ 5 Reinigungsentschädigung

(1) Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind im sauberen Zustand zu übergeben.

(2) Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

...

§ 6 Inventar

Fehlendes und beschädigtes Inventar (Geschirr, Bestecke, Gläser etc.) sind vom Verursacher bzw. Benutzer kostenmäßig zu erstatten, damit der Bestand gemäß Inventarverzeichnis vollständig bleibt.

§ 7 Meldepflicht der/die Hausmeister/in

Bei Familienfeiern sowie Sonderveranstaltungen von Vereinen und Verbänden meldet der/die Hausmeister/in dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (Liegenschaftsamt) diese Veranstaltungen.

Diese Meldung muss enthalten:

- a) Vor- und Zuname sowie Anschrift
- b) Beginn und Ende der Benutzungszeit
- c) Stromverbrauch (Zählerstand zu Beginn und am Ende der Veranstaltung)
- d) Art der Feier bzw. Veranstaltung

§ 8 Zahlung der Entgelte

1. Zahlungspflichtiger ist derjenige, der die Benutzung anmeldet.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung.
4. Die Zahlung sowie die evtl. anfallende Reinigungsentschädigung werden durch Rechnung festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Entgeltregelung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, des Bürgerzentrums Lisperhausen einschließlich Kegelbahn, Vereins-, Gruppen- und Jugendräume, der Sporthäuser, der Feuerwehrrätehäuser, der Turnhalle der ehemaligen Heienbachschule sowie der ehemaligen Altenstube im neuen Rathaus in der Fassung vom 01. November 2001 sowie Änderungen, letzte Änderung vom 12.05.2022, außer Kraft gesetzt.

Rotenburg a. d. Fulda, 25. November 2022
Der Magistrat

gez. Grunwald
Bürgermeister